



**GEMEINDE
GONTENSCHWIL**

Friedhof- und Bestattungsreglement

der

GEMEINDE GONTENSCHWIL

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Ausführende Organe	4
Art. 4	Ausnahmen	5

II. Bestattungsverfahren

Art. 5	Anmeldung des Todesfalles	5
Art. 6	Leichenschau	5
Art. 7	Bestattungszeiten	5
Art. 8	Anordnung der Bestattung	6
Art. 9	Einsargen, Transport	6
Art. 10	Kremation	6
Art. 11	Anrecht auf Bestattung	6
Art. 12	Art der Bestattung	7
Art. 13	Totgeburten	7
Art. 14	Form der Bestattung	7

III. Gebühren und Kosten

Art. 15.	Anpassung an die Teuerung	8
Art. 16	Kostentragung	8

IV. Grabstätten

Art. 17	Allgemeines	8
Art. 18	Grabarten	8
Art. 19	Zuweisung der Bestattungsplätze	9
Art. 20	Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	9
Art. 21	Gemeinschaftsgrab	9

V. Grabmäler

Art. 22	Allgemeines	10
Art. 23	Masse	11
Art. 24	Urnennischen resp. Urnenwände	12
Art. 25	Unterhaltungspflicht	12
Art. 26	Grabwege	12
Art. 27	Grabbepflanzung	12
Art. 28	Abfall, leere Gefäße	13
Art. 29	Ruhezeit	13
Art. 30	Aufhebung der Grabfelder	13

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 31	Haftung	14
Art. 32	Schadenersatz	14
Art. 33	Strafbestimmungen	14
Art. 34	Beschwerde	14
Art. 35	Vollzug	14
Art. 36	Änderungen	14
Art. 37	Inkraftsetzung	15

Anhang	Gebühren und Kosten	16
---------------	---------------------	----

Die Einwohnergemeinde Gontenschwil erlässt gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990) nachstehendes

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Gontenschwil.

Zuständigkeit

Art. 2

¹Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat kann auf seine Amtsdauer eine Friedhofskommission ernennen.

³Die Friedhofskommission hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- unterbreitet Vorschläge über die Gestaltung, die Belegung und den Unterhalt der Friedhofanlage z.Hd. des Gemeinderates.

Ausführende Organe

Art. 3

¹Die Aufsicht, Pflege und der Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Friedhofgärtner und dem Totengräber. Deren Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

²Der Totengräber führt den Bestattungs- und Belegungsplan. Die Nachführung des Belegungsplanes kann der Gemeindekanzlei übertragen werden.

Ausnahmen

Art. 4

Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Reglement beschliessen, wenn es die Umstände erfordern, in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen.

II. Bestattungsverfahren

Anmeldung des Todesfalles

Art. 5

¹Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist sofort, spätestens jedoch innert 48 Stunden, der Gemeindekanzlei zu melden.

²Anzeigepflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Personen oder jede Person, die aus eigenen Wahrnehmungen Kenntnis vom Todesfall hat.

³Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder den Leichnam einer solchen findet, hat sofort der Polizei Anzeige zu erstatten.

Leichenschau

Art. 6

¹Bei jeder verstorbenen Person und jedem aufgefundenen Leichnam ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität der Verstorbenen.

²Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt vorzunehmen. Fehlt dieser, erfolgt die Leichenschau durch den Bezirksarzt.

Bestattungszeiten

Art. 7

Die Gemeindekanzlei setzt im Einvernehmen mit den nächsten erreichbaren Angehörigen und nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Zeit der Bestattung fest.

Anordnung der Bestattung

Art. 8

¹Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die Gemeindekanzlei kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

²Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes im Besitze der Todesbescheinigung des Leichenschauers ist und wenn er den Tod ins Zivilstandsregister eingetragen und die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

Einsargen, Transport

Art. 9

¹Sarglieferung, Einsargung und Transport erfolgen in der Regel auf Anordnung der Gemeindekanzlei, durch einen vom Gemeinderat beauftragten Unternehmer oder ein Bestattungsinstitut.

²Bei einer Erdbestattung erfolgt nach dem Einsargen die Überführung in den Aufbahrungsraum und am Tag der Bestattung direkt auf den Friedhof.

³Bei einer Kremation erfolgt nach dem Einsargen die Überführung ins Krematorium.

Kremation

Art. 10

¹Die Gemeindekanzlei nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor und setzt den Zeitpunkt der Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest.

²Auf Wunsch der Angehörigen kann im Krematorium eine Aufbahrung erfolgen.

³Sämtliche Urnen, die im Erdreich beigesetzt werden, müssen in Holz ausgeführt sein.

Anrecht auf Bestattung

Art. 11

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Gontenschwil

- b) Mit Bewilligung der Gemeindekanzlei Gontenschwil, namentlich ehemalige Einwohner oder Ortsbürger, die besondere Beziehungen zur Gemeinde hatten.
Die Angehörigen haben die Kosten gemäss Gebührentarif Abs. 2 zu übernehmen.

Art der Bestattung

Art. 12

¹Es ist nur Erd- oder Feuerbestattung zulässig.

²Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung des Verstorbenen und in zweiter Linie der Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an.

Totgeburten

Art. 13

¹Bestattungen von Totgeburten in einem Grab eines Angehörigen können nur bewilligt werden, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre dauert.

²Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Totgeburten auf dem Friedhof bestattet werden. Dafür stehen alle Grabformen mit den entsprechenden Regelungen zur Verfügung.

Form der Bestattung

Art. 14

¹Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der nächsten Angehörigen kann die Gemeindekanzlei eine stille Bestattung bewilligen.

²Die Abdankung findet grundsätzlich in der Kirche und ein Abschied auf dem Friedhof statt.
Die Einzelheiten der Abdankung sind durch die Gemeindekanzlei in Absprache mit den Angehörigen festzulegen und zu organisieren.

³Bei Erdbestattung wird der Sarg während der Trauerfeier beigesetzt.

⁴Der Gemeinderat stellt eine schickliche Bestattung sicher.

III. Gebühren und Kosten

Anpassung an die Teuerung

Art. 15

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren und Kosten gemäss Anhang jeweils auf den 1. Januar der Teuerung anzupassen.

Kostentragung

Art. 16

¹Bei der Bestattung eines Einwohners von Gontenschwil auf dem Friedhof Gontenschwil übernimmt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- Bemühungen der Gemeindekanzlei
- Öffnen und Einfüllen des Grabes
- Beisetzung des Leichnams oder der Urne
- Prov. Grabbeschriftung
- Entschädigung für Orgelspiel und Kirchensigrist
- Erschliessungsweg

²Alle anderen Kosten (Leichenschau, Sarg, Transport, Aufbahrung, Kremation etc.) gehen zu Lasten der Angehörigen.

IV. Grabstätte

Allgemeines

Art. 17

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Grabarten

Art. 18

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Erdreihengrab
- Urnenreihengrab
- Urnennischen resp. Urnenwände
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung
- Familiengrab für Urnenbeisetzung

Zuweisung der Bestattungsplätze

Art. 19

¹Die Zuweisung des Bestattungsplatzes erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan unter Berücksichtigung der gewählten Form.

²Urnennischen und Urnenwände sind eine Bestattungsform. Eine Wahlmöglichkeit durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen oder durch die Hinterbliebenen besteht nicht.

³Familiengräber werden nur solange zur Verfügung gestellt, wie es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben.

Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab

Art. 20

¹Auf Wunsch können Urnen auf ein bestehendes Grab eines vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden:

- Erdreihengrab max. zusätzlich 3 Urnen
- Urnenreihengrab max. zusätzlich 3 Urnen
- Urnennischen resp. Urnenwände max. zusätzlich 1 Urne pro Nische oder Schrifftafel
- Familiengrab für Urnenbeisetzung max. zusätzlich 7 Urnen

²Die Benützungsdauer des Grabes oder der Nische erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabruhe keine Urnen mehr auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

Gemeinschaftsgrab

Art. 21

¹Das Gemeinschaftsgrab besteht aus einer Wiesenfläche für die Beisetzung von Urnen, einem Schrifträger und einem Platz für Blumenschmuck.

²Die Urnen werden gemäss Bestattungsplan beigesetzt. Eine individuelle Markierung resp. Bepflanzung ist nicht gestattet.

³Frische Blumen oder Gefässe dürfen nur auf dem vorgesehenen Platz beim Schriftträger abgelegt oder abgestellt werden. Der Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen und Gefässe.

⁴Es wird zwischen folgenden zwei Möglichkeiten unterschieden:

- a) Urnenbeisetzung ohne Namensnennung
- b) Urnenbeisetzung mit Namensnennung

Die Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden auf dem gemeinsamen Schriftträger eingraviert. Die Eintragung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Der Auftrag wird durch die Gemeindeganzlei erteilt. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

V. Grabmäler

Allgemeines

Art. 22

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

²Eine Bewilligung des Gemeinderates für die Errichtung neuer oder die Änderung bestehender Grabmäler ist erforderlich, wenn

- vom Lieferanten keine schriftliche Verpflichtung vorliegt, die Vorschriften des Friedhofreglementes bei der Herstellung von Grabmälern für den Friedhof Gontenschwil generell einzuhalten.
- die Vorschriften des Friedhofreglementes hinsichtlich Gestaltung, Material, Bearbeitung und Grösse nicht eingehalten sind.

³Als Material wird empfohlen:

- Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze oder Holz

⁴Von den Natursteinen sind folgende Arten erwünscht:

- Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine

⁵Andere Gesteinsarten können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

Masse

Art. 23

¹Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe	max. Breite	mind. Dicke max. Tiefe
Erdreihengrab			
- Stehend	110 cm	55 cm	14 cm
- Stelenform	120 cm	40 cm	16 cm
- Liegend	15 cm	45 cm	60 cm
Urnenreihengrab			
- Stehend	90 cm	50 cm	14 cm
- Stelenform	100 cm	35 cm	16 cm
- Liegend	15 cm	40 cm	50 cm
Familiengrab für Urnenbeisetzung			
- Höhe einheitlich 100 cm			
- Breite minimal 100 cm			
- Breite maximal 80 % der Grabbreite			
- Dicke minimal 20 cm			

²Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. um 10 cm überschritten werden.

⁴Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁵Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁶Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁷Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

**Urnennischen resp.
Urnenwände**

Art. 24

¹Die einheitlichen Platten der Urnennischen sind frei bearbeitbar. Schrift, Gravuren und Ornamente müssen fachlich einwandfrei ausgeführt werden.

²Die Schriftplatten der Urnenwände werden von einem durch die Gemeinde bestimmten Bildhauer einheitlich beschriftet und bieten Platz für max. 2 Namenszüge sowie dem Geburts- und Sterbejahr. Ornamente oder weitere Gravuren sind nicht zulässig. Der Auftrag wird von der Gemeindekanzlei erteilt.

³Die einheitlichen Platten für Urnennischen resp. Urnenwände sind gegen Bezahlung von der Gemeinde zu beziehen. Die Kosten für Beschriftung, Gravuren und Ornamente etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.

Unterhaltungspflicht

Art. 25

Die Grabzeichen und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Kommen die Angehörigen ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, kann der Gemeinderat auf ihre Kosten die Unterhaltsarbeiten oder die Ersatzvornahme anordnen.

Grabwege

Art. 26

¹Die Grabfelder erhalten einheitliche Grabwege.

²Die Kosten der Grabwege gehen z.L. der Gemeinde.

Grabbepflanzung

Art. 27

Reihengräber und Familiengräber:

¹Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Der hinter den Grabmälern liegende Grünstreifen wird von der Gemeinde bepflanzt und unterhalten.

²Hochwachsende Stauden, Sträucher und Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

³Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden.

⁴Gräber, die von den Angehörigen nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, können auf Kosten der Angehörigen so angelegt werden, dass sie keinen Unterhalt mehr erfordern.

Urnenwände und Urnennische:

⁵Die Bepflanzung vor den Urnenwänden darf weder verändert noch beeinträchtigt werden.

⁶Töpfe sowie Gestecke dürfen nach der Bestattung bis 4 Wochen auf den Wegflächen aufgestellt werden. Das Platzieren von Schnittblumen in Steckvasen im Erdreich ist erlaubt.

⁷An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Bepflanzen der Gräber zu unterlassen.

Abfall, leere Gefässe

Art. 28

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die aufgestellten Abfall-Behälter. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Die Gräber dürfen nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab kann der Friedhofgärtner den Blumenschmuck nach Ablauf von 4 Wochen entfernen.

Ruhezeit

Art. 29

Die Grabesruhe beträgt für Reihengräber, Urnennischen/ Urnenwände und Gemeinschaftsgrab 25 Jahre, für Familiengräber 50 Jahre.

Aufhebung der Grabfelder

Art. 30

¹Müssen Grabfelder infolge Ablauf der Benützungsdauer aufgehoben werden, so werden die Angehörigen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und, soweit möglich, direkt aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

²Falls der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 31

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügend Unterhalt oder zufolge Naturereignissen eintreten.

Schadenersatz

Art. 32

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten die Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Strafbestimmungen

Art. 33

Verstösse gegen die Vorschriften des Friedhofreglementes werden vom Gemeindrat geahndet. Sofern nicht Strafverfolgung aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Gesetze eintritt.

Beschwerde

Art. 34

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen oder Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

Vollzug

Art. 35

Die mit dem Vollzug dieses Reglementes und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgeris erregt oder sonst wie unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Änderungen

Art. 36

Änderungen dieses Reglementes müssen von der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Inkraftsetzung

Art. 37

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2004 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 26. November 1993 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2004

Der Gemeindeammann:

Renate Gautschy

Der Gemeindeschreiber:

Reto Mäder

A n h a n g

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gontenschwil vom 11. Juni 2004

Gebühren und Kosten

(Index Mai 2000 = 100 / Stand Dezember 2003 = 102.8)

1. Einwohner von Gontenschwil

- a) Die Gemeinde übernimmt die Kosten gemäss Art. 16 Abs. 1
- b) Nebst allen anderen Kosten (vgl. Art. 16 Abs. 2) gehen zusätzlich zu Lasten der Angehörigen:

- Platte für Urnennische	Fr. 500.--
- Platte für Urnenwand	Fr. 250.--
- Familiengrabplatz (nur Urnen)	Fr. 2'000.--
- Beschriftungen für Gemeinschaftsgrab/Urnenwand	nach Aufwand
- Nachträgliche Urnenverlegung	nach Aufwand

2. Personen ohne Wohnsitz in Gontenschwil

- a) Gebühren für den Grabplatz

- Erdreihengrab	Fr. 1'000.--
- Urnenreihengrab	Fr. 1'000.--
- Urnennische oder Urnenwand	Fr. 500.--
- Platte für Urnennische	Fr. 500.--
- Platte für Urnenwand	Fr. 250.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.--
- Beschriftungen für Gemeinschaftsgrab/Urnenwand	nach Aufwand
- Nachträgliche Urnenverlegung	nach Aufwand

- b) Leistungen der Gemeinde für die Bestattung nach Aufwand

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2004.

Der Gemeindeammann:

Renate Gautschy

Der Gemeindeschreiber:

Reto Mäder